

C. Warengeschäft.

a) Kohlen, Koks und Brifetts.

- I. Der Verkauf von Kohlen, Koks und Brifetts erfolgt ab Zeche, bzw. Kokerei oder Brifettanlage frei auf den Wagen in Tonnen zu je 1000 Kilogramm und in RM.
- II. Die Lieferung der verkauften Menge geschieht in möglichst gleichmäßigen Teilmengen innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist.
- III. Der Kaufpreis ist ohne besondere Aufforderung bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar ohne Abzug zahlbar.

b) Erze. (Bedingungen des Siegerländer Eisensteinvereins, die von Zeit zu Zeit, je nachdem es die Verhältnisse erfordern, neu festgesetzt werden):

- I. Die Preise verstehen sich für 1000 Kilogramm frei Waggon Verladestation Grube, Anschlußfracht und sonstige Unkosten zu Lasten des Empfängers.
- II. Die Lieferung und Abnahme hat in ungefähr gleichmäßigen monatlichen bzw. auf die einzelnen Arbeitstage des Vertrages entfallenden Mengen zu erfolgen, wobei indes eine Gewähr für tägliche Gleichmäßigkeit der Lieferungen nicht übernommen werden kann.
- III. Die Rechnungen sind zahlbar bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats.

D. Maklergebühren.

Sofern keine besonderen Vereinbarungen zwischen den Maklern und den Parteien getroffen sind, gelten für die Geschäftsvermittlung durch die Makler folgende Sätze: